

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME:
VERFAHRENSGANG:

Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ in der Gemeinde Bockhorst
Beteiligung der Behörden/TÖB gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 b BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken
oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Meppen
Datum: 16.03.2022

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Der Hinweis unter j) ist folgendermaßen zu ergänzen:
„geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1802).“

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.07.2021 gefasst, somit nach der Änderung der BauNVO durch das o. g. Gesetz.

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden den rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen entsprechend berücksichtigt und abgehandelt (§ 13 b BauGB).

Entscheidungsvorschlag:

Der Hinweis wird entsprechend der nebengenannten Anmerkung redaktionell geändert.

Zur Kenntnisnahme.

<p>Unmittelbar nördlich der Mühlenstraße verläuft eine geschlossene Baumreihe. Die Baumreihe markiert den weiteren Verlauf der Mühlenstraße und ist sowohl als ökologisch bedeutende als auch ortsbildprägende Gehölzstruktur anzusprechen. Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG sind die Zufahrten der Baugrundstücke so zu legen, dass keine Straßenbäume gefällt werden müssen und der geschlossene Charakter der Baumreihe erhalten werden kann.</p> <p>Eine weitere Baumreihe verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes. Auch in diesem Fall sind im Sinne des § 13 BNatSchG (s. o.) eine Sicherung, ein Schutz und ein dauerhafter Erhalt der Baume zu gewährleisten.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt sowohl südlich als auch östlich an vorhandene Wohnbebauungen. Das Plangebiet ist zudem vergleichsweise klein und wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die vorhandenen Baumreihen können wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen, Horste) geschützter Arten beherbergen. Eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG ist jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Unter der Bedingung, dass die Baumreihen gesichert, geschützt und dauerhaft erhalten werden, kann auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) verzichtet werden.</p> <p>Ist das Fällen von Einzelbäumen wider Erwarten unvermeidbar, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vor der Fällung von fachkundigem Personal (Ornithologie, Biologie, Landespflege etc.) zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt oder bewohnt werden oder in den Bäumen Brut- und Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind.</p> <p>Unabdingbare Baumfällungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen und Baume nur dann gefällt werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.</p> <p>Unabdingbare Baumfällungen sind gem. den ökologischen Festsetzungen (Punkt</p>	<p>Die Gemeinde Bockhorst wird die potentiell Bauwilligen im Baugenehmigungsverfahren darauf hinweisen, dass die Zufahrten so herzustellen sind, dass die vorhandenen Bäume erhalten bleiben.</p> <p>Da die Bäume auf der gemeindeeigenen Fläche stehen, ist eine Beseitigung ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.</p> <p>s.o.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde wird sicherstellen, dass die vorhandenen Baumreihen gesichert, geschützt und dauerhaft erhalten werden.</p> <p>Auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird von Seiten der Gemeinde verzichtet.</p> <p>Die Gemeinde wird sicherstellen, dass im Falle von unabdingbaren Baumfällungen vorher eine Begutachtung durch entsprechendes Fachpersonal erfolgt (ökologische Baubegleitung).</p> <p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
---	---

1.6.5, 1. des Erläuterungsberichts (S. 18)) über den vorgegebenen Kompensationsansatz auszugleichen.

Ergeben sich vor und/oder während der Erschließungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

- Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Belange des Brandschutzes wurden bereits unter Hinweis d) in die Bauleitplanunterlagen eingestellt. Der Hinweis wird bezüglich der Beachtung der §§ 1 und 2 DVO-NBauO redaktionell ergänzt.

Wie aus der Planzeichnung zu erkennen, liegen die Bauplätze an einer bereits ausgebauten Erschließungsstraße (Mühlenstraße). Eine ordnungsgemäße Bereitstellung und Abholung der Abfallsammelbehälter ist gewährleistet.

Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Stage zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. 80 m) nicht überschreiten.

2. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim
Datum: 22.03.2022

Inhalt

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von allgemeiner Wohngebietsfläche) keine Bedenken vor.

Ziel der Planung ist es, der Nachfrage nach Wohnnutzungen zu entsprechen. Dazu soll planungsrechtlich eine bisherige Ackerfläche in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb mit Lagerhalle und Lagerplatz. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir das Unternehmen, Hemmes Gartenpflege Patrick Hemme, über die Planung informiert.

Grundsätzlich dürfen sich für den bestehenden Gewerbebetrieb durch die neue Wohnbebauung keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Es ist sicher zu stellen, dass Nutzungskon-

Entscheidungsvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass der Gewerbebetrieb nutzungsrechtlich bereits durch die vorhandene umliegende Bebauung eingeschränkt wird. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung ist nicht zu erwarten.

<p>flikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schall-emissionen gar nicht erst entstehen. Der Gewerbebetrieb genießt an der vorhande-nen Stelle Bestandsschutz und sollte nicht mit Auflagen zum Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Belastungen für das Unternehmen lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass sich für den ansässigen Betrieb durch die Wohngebietsfläche Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Wohnnutzungen festzulegen.</p> <p>Von Seiten des Unternehmens wurden uns zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Bedenken oder Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen</p>	<p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>3. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Datum: 21.03.2022</p> <p><u>Inhalt</u> In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorha-ben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Boden-verdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bo-denverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigung-en des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klima-schutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die nebenstehend genannten Hinweise bezüglich Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen bzw. der Verwendung digitaler Unterlagen werden soweit erforderlich beachtet.</p> <p>Die Gemeinde ist der Auffassung das hierdurch der Belang des Boden-schutzes ausreichend berücksichtigt wird.</p>

Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschaden zu vermeiden. Der [Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Die Gemeinde wird die Bauwilligen bezüglich der Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verweisen.

In den Bauleitplanunterlagen ist bereits ein Hinweis auf die Erstellung entsprechender Baugrundgutachten, unter Verwendung und Beachtung der neben genannten Normen, enthalten

<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>4. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf Datum: 22.03.2022</p> <p><u>Inhalt</u> <i>zu dem a. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p>Das o.g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 0,32 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ liegt südlich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Aufgrund der Entfernung sind u. E. im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung zu erwarten.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Änderung des Bebauungsplanes, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen weiterhin als Vorbelastung akzeptiert werden.</p> <p><i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i></p> <p><i>Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.</i></p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Einstellung der Geruchsbelästigungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde der Hinweis c) in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen. Der Erwerb der Baugrundstücke erfolgt somit in Kenntnis der umliegenden ordnungsgemäßen Nutzungen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>5. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems) Datum: 17.02.2022</p> <p><u>Inhalt</u> Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich Mühlenstraße“ der Gemeinde Bockhorst. Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Ortslage von Bockhorst und ca. 120 m östlich der Landesstraße 30 (Hauptstraße). Planungsanlass ist der Bedarf zur Bereitstellung geeigneter Flächen zur Ausweisung von Wohnbauflächen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanaufstellung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:</p> <p>Hinweis: Von der Landesstraße 30 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der von der Landesstraße 30 ausgehenden Emissionen wird redaktionell in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen. Eine immissionsrechtliche Beeinträchtigung der geplanten Nutzung ist aufgrund des Abstandes zur Landesstraße, der zwischenliegenden Bebauung und der Geschwindigkeitsreduzierung Innerorts nicht zu erwarten.</p>
<p>6. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg Datum: 16.02.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlagen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p>

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns, Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Bitte ändern Sie die Anschrift der EWE in Ihrem System: EWE NETZ GmbH,

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Zur Kenntnisnahme.

Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Zur Kenntnisnahme.

Cloppenburger Str, 302, 26133.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.

VERFAHRENSGANG:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen **wurden** keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 31.03.2022
Ing.-Büro W. Grote GmbH